

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.765.980

Wien, am 4. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 11. Oktober 2023 unter der Nr. **16535/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebungen von Kurd:innen in die Türkei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9, 12 bis 15, 17, 18, 23 und 24:

- *Wie viele türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte haben seit 1. Jänner 2023 einen Asylantrag in Österreich gestellt? (Bitte um genaue Auflistung nach Monaten, Geschlecht und Bundesländern.)*
 - a. *Wie viele davon waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge? (Bitte um genaue Auflistung nach Monaten, Bundesländern und Alter.)*
 - b. *Ist bei allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Aufenthaltsort bekannt?*
 - i. *Falls nein: Wie viele davon sind abgängig?*
- *Wie viele türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte wurden seit Jänner 2023 zu einem Erstgespräch im Rahmen des Zulassungsverfahrens geladen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Bundesländern.)*

- Wie viele Anträge türkischer Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte wurden seit Jänner 2023 zum Asylverfahren zugelassen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Monaten, Geschlecht und Bundesländern.)
- Wie viele türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte wurden seit Jänner 2023 zu einer Befragung durch das BFA geladen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Monaten, Geschlecht und Bundesländern.)
- Wie viele türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte haben seit Jänner 2023 einen erstinstanzlichen Asylbescheid erhalten? (Bitte aufgeschlüsselt nach positiven und negativen Bescheiden, Monaten, Geschlecht und Bundesländern.)
 - a. Wie viele Menschen davon waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?
- Wie viele türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte haben in Österreich seit Jänner 2023 erstmals subsidiären Schutz erhalten? (Bitte aufgeschlüsselt nach Monaten, Geschlecht und Bundesländern.)
 - a. Wie viele Menschen davon waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?
- Wieviele Anträge türkischer Kurd:innen und politisch motivierter Verfolgter auf Familienzusammenführung wurden seit Jänner 2023 in Österreich gestellt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Bundesländern.)
- Wie viele türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte wurden seit 1. Jänner 2023
 - a. abgeschoben?
 - b. ausgewiesen?
 - c. in Schubhaft genommen? (Bitte um Auflistung nach Monaten, Geschlecht und Bundesländer.)
 - d. wie viele Menschen davon waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge? (Bitte auch hier um Auflistung nach Monaten, Bundesländern und Alter.)
- Wie viele türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte befinden sich zum Zeitpunkt der Anfrage in Schubhaft?
 - a. Gibt es für diese Türkische Kurd:innen einen konkreten Abschiebetermin?
 - i. Wenn ja, von wem wurde dieser festgesetzt?
 - ii. Wann soll die nächste Abschiebung in die Türkei stattfinden?
 - iii. Wenn nein, wieso werden diese Personen nicht entlassen?
- Wie viele minderjährige, ausländische Kinder wurden seit Anfang dieses Jahres in Schubhaft genommen bzw. der Kinder- und Jugendhilfe übergeben, während ihre Eltern in Schubhaft waren?
- Wie wird das Asylverfahren durchgeführt, wenn der/ die türkische:r Kurd:in/ politisch motivierter Verfolgter
 - a. abgeschoben wurde?

- b. ausgewiesen wurde?
- Warum wurden türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte seit Anfang 2023 abgeschoben bzw. ausgewiesen? (Bitte um genaue Auflistung der unterschiedlichen Gründe.)
 - Wurden die Abschiebungen in Zusammenarbeit mit Frontex durchgeführt?
 - a. Wenn ja, wie werden derzeit Abschreibetermine in Zusammenarbeit mit Frontex festgelegt?
 - b. Wenn ja, über welche Fluglinie wurden die Abschiebungen jeweils durchgeführt?
 - Welche Kosten fielen durchschnittlich seit 1. Jänner 2023 pro Abschiebung pro Person (türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgten) an?
 - Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Abschiebungen von Kurd:innen und politisch motivierter Verfolgter seit 1. Jänner 2023?
 - Gab es 2023 Abschiebungen von türkischen Kurd:innen oder politisch motivierter Verfolgter trotz laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahrens oder entgegen einer anders lautenden Gerichtsentscheidung?
 - a. Falls ja, durch welche Behörde wurden diese Abschiebungen veranlasst
 - b. Falls ja, wurden sie bereits nach Österreich zurückgeholt?
 - Wie hoch sind die gestellten Asylanträge türkischer Kurd:innen und politisch motivierter Verfolgter seit der Wiederwahl Erdogans am 28. Mai 2023? (Bitte um genaue Auflistung nach Monaten und Bundesländern.)
 - a. Sind die gestellten Asylanträge türkischer Kurd:innen und politisch motivierter Verfolgter seit der Wiederwahl Erdogans am 28. Mai 2023 im Vergleich zu davor gestiegen? (Bitte um genaue Auflistung nach Monaten und Bundesländern.)
 - i. Wenn ja, bitte um genaue Auflistung nach Monaten, Bundesländern und Gründen.
 - ii. Wenn ja, wie erklären Sie und Ihr Ministerium sich diesen Anstieg?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 10:

- Wie viel kostet ein Schubhafttag im Vergleich zur Unterbringung in einem Grundversorgungsquartier?

Es darf auf die Beantwortung zur Frage 8 der PA 2738/J vom 8. September 2020 (2757/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zur Frage 11:

- Wie viele der derzeit in Schubhaft befindlichen türkischen Kurd:innen und politisch motivierter Verfolgten weisen psychische Erkrankungen auf?
 - a. Wie viele davon werden psychologisch betreut?
 - b. Wer ist mit der therapeutischen Behandlung betraut und in welchem psychotherapeutischen Setting finden diese statt?
 - c. Wie viele davon sind in psychiatrischer Behandlung?
 - d. Gibt es eine Vertrauensperson bzw. Seelsorge für diese Schuhäftling?
 - i. Wenn ja, wer übernimmt diese?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Zur Prävalenz psychiatrischer Diagnosen unter Schuhäftlingen werden keine Aufzeichnungen geführt. Selbstverständlich ist die notwendige ärztliche Betreuung aller Schuhäftlinge bundesweit sichergestellt (§ 10 Abs 1 AnhO). Psychologische Betreuung wird im AHZ Vordernberg durch die Gemeinde Vordernberg und im PAZ Wien durch den Verein Dialog angeboten, d.h. in den beiden für den längerfristigen Schuhhaftvollzug (über 7 Tage) gewidmeten Ubikationen. Seitens der Administration wird der Kontakt ermöglicht und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Seelsorge kann im Anhaltevollzug bundesweit durch religiöse Betreuer der jeweiligen Religionsgemeinschaft stattfinden, was auch für jene Gemeinschaften gilt, die ausschließlich ein Laienapostolat kennen.

Zur Frage 16:

- Sind Sie und Ihr Ministerium zur Abschiebung türkischer Kurd:innen und politisch motivierter Verfolgter im Austausch mit anderen EU-Innenminister:innen und Ländern?

Generell findet ein intensiver Austausch mit anderen Innenministern und Ländern zu unterschiedlichen Themen statt, jedoch gab es bisher keinen spezifischen Austausch auf europäischer Ebene über Abschiebungen von Kurdinnen und Kurden.

Zu den Fragen 19, 20 und 22

- Sind Ihnen und Ihrem Ministerium die drohende Verhaftung und/oder Folter vieler türkischer Kurd:innen und politisch motivierter Verfolgter, die in die Türkei abgeschoben werden, bekannt?
- Gab es beim BMI seit der Wiederwahl Erdogans Neubewertungen über die Lage in der Türkei?
 - a. Falls ja, worauf stützten sich diese gegebenenfalls jeweils (bitte mit Datum und Änderung und den maßgeblichen Quellen hierzu auflisten)?

- Was ist dem BMI über die Situation in türkischen Haftanstalten bekannt, also etwa zur medizinischen Versorgung, Überbelegung, Isolationshaft, zu Beschränkungen des Briefverkehrs oder sonstigen Einschränkungen der Rechte von Gefangenen sowie zu Fällen von Misshandlungen und Folter (bitte ausführen und Quellen benennen)?

Jede Entscheidung in einem asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren wird auf Basis einer intensiven Einzelfallprüfung getroffen. Als Entscheidungsgrundlage dienen in jedem Verfahren unter anderem aktuelle und relevante Herkunftslandinformationen der BFA Staatendokumentation, die verschiedene Quellen berücksichtigt. Diese Herkunftslandinformationen werden nach einheitlichen qualitativen Standards aufbereitet und können unter www.staatendokumentation.at abgerufen werden.

Zu den Fragen 19a und 21:

- Wenn ja, wie kommen Sie bzw. Ihr Ministerium zu dem Schluss, dass die Türkei für türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte ein sicheres Abschiebeland ist?
- Inwiefern gilt die Türkei als sicheres Abschiebeland, wenn durch das Außenministerium eine partielle Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5)¹ ausgerufen wurde?

Der Terminus „sicheres Abschiebeland“ existiert im Asyl- und Fremdenrecht nicht. Angemerkt wird, dass die Türkei weder iSd § 1 Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV) noch iSd § 19 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) als sicherer Herkunftsstaat deklariert ist. Dies schließt jedoch die Möglichkeit der Erlassung von Rückkehrentscheidungen und damit auch zwangsweise Außerlandesbringungen auf Basis einer Einzelfallprüfung, unabhängig von allfälligen Reisewarnungen des BMiA, nicht aus.

Zu den Fragen 25, 26 und 27:

- Ist Ihnen der Fall von Eren U. bekannt?
 - a. Wenn ja: Seit wann und durch wen wurden Sie über den Fall informiert?
- Aus welchem Grund kam es bei Eren U.² zu einer Abschiebung trotz der Situation, die ihm in der Türkei droht?
- Die Abschiebung von Eren U. kurz vor seiner Hochzeit sorgte bei Vielen für Unverständnis, da er nach seiner überraschenden Verhaftung ein Dokument unterschrieben haben soll, dass seine Abschiebung rechtfertigen soll. Sein Anwalt betonte jedoch, dass ihm ein solches Dokument nicht vorgelegt werden konnte. Wie erklären Sie sich diese Unverhältnismäßigkeit und unterschiedlichen Aussagen?

¹ <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/tuerkei>, Zugriff am 9. Oktober 2023

² Ebd.

- a. *Können Sie und Ihr Ministerium mit Sicherheit bejahen, dass in diesem konkreten Fall alle Eventualitäten, eben auch jene, dass Eren U. als Oppositioneller Kurde in der Türkei Haft und/oder Folter drohen, mitbedacht wurden?*
 - i. *Wenn ja, wie rechtfertigen Sie bzw. Ihr Ministerium die fehlende Verantwortung in diesem konkreten Fall?*

Es darf um Verständnis gebeten werden, dass zu Einzelfällen keine Auskunft gegeben wird. Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss daher von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Grundsätzlich dient das Asylrecht in erster Linie dazu, geflüchteten Menschen Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dabei gilt im österreichischen Asylverfahren der Grundsatz der individuellen Verfahrensführung. In diesem Sinne wird, unabhängig vom Herkunftsstaat, bei jedem Antrag auf internationalen Schutz im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in erster Instanz durch das BFA abgeklärt, ob Verfolgungsgründe – und somit Schutzbedürftigkeit – nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Gründe für subsidiären Schutz oder die durch Gesetz und Rechtsprechung determinierten Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen vorliegen. Erst nach Durchführung eines umfassenden, individuellen Ermittlungsverfahrens unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen.

Mit der richterlichen Kontrolle durch das unabhängige, weisungsfreie und völlig eigenständig entscheidende Bundesverwaltungsgericht – sowie in Sonderfällen der Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof) – ist auch eine unabhängige Überprüfung gewährleistet. Erst wenn die gesetzmäßige Prüfung ergibt, dass kein Schutzbedarf vorliegt und auch kein sonstiges Aufenthaltsrecht besteht, wird eine rechtsstaatliche Entscheidung getroffen, die zu einer Ausreiseverpflichtung führt. Dabei werden insbesondere eventuell neu entstandene Sachverhalte berücksichtigt. Im Rahmen der Vorbereitung einer Abschiebung findet in jedem Fall erneut eine Prüfung statt, ob Änderungen des Sachverhalts vorliegen, die zu einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) führen könnten.

In ihren Herkunftsstaat rückgeführt werden somit stets nur Personen, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen und in einer individuellen Prüfung auch eventuell drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr sowie allfällige Integrationsbemühungen berücksichtigt wurden.

Gerhard Karner

